

Charakterisierung der Aktiengesellschaft aufgrund der Unterscheidungsmerkmale von Gesellschaftsformen



- Körperschaft (Personenverbindung mit Rechtspersönlichkeit)
- zwingend ausschliessliche Haftung der Gesellschaft
- Trennung von Mitgliedschaft und Geschäftsführung
- kapitalbezogene Gesellschaft
- Verfolgung eines wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Zwecks, Betrieb oder kein Betrieb eines kaufmännischen Unternehmens



- Publikumsgesellschaften und private Gesellschaften
- börsenkotierte und nicht börsenkotierte Gesellschaften
- Gesellschaften, die ein Grossunternehmen betreiben, und solche, die ein kleines oder mittleres Unternehmen betreiben
- Einpersonen-Gesellschaften
- Betriebsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften und Holdinggesellschaften
- Konzerngesellschaften und (wirtschaftlich) selbständige Gesellschaften



Verbreitung der Aktiengesellschaft

- Ende 2012: 198'432 Aktiengesellschaften, 156'644 Einzelunternehmen, 140'895 GmbHs
- Gründe für die starke Verbreitung der Aktiengesellschaft
 - selbständiger Rechtsträger: einfache, einheitliche Zuordnung von Rechten und Pflichten
 - Trennung der Vermögenssphäre des Aktionärs von jener der Gesellschaft (*asset partitioning*)
 - keine Haftung der Aktionäre für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, beschränkte Beitragspflicht (*limited liability*)
 - kein Zugriff der Privatgläubiger der Aktionäre auf das Gesellschaftsvermögen (*entity shielding*)
 - keine Pflichten der Aktionäre nebst der Beitrags-(Liberierungs-)Pflicht
 - Anonymität der Aktionäre
 - leichte Übertragbarkeit der Anteile, einfache Gestaltung der Unternehmensnachfolge
 - relativ grosse Gestaltungsfreiheit, insbesondere aufgrund von Aktionärbindungsverträgen
 - unter Umständen steuerliche Gründe



- Vielfalt der Unternehmen, Einheit des Aktienrechts?
 - Idealtypus der Publikumsgesellschaft, starke Verbreitung der Aktiengesellschaft auch bei den kleinen und mittleren Unternehmen
 - Sonderregeln für börsenkotierte Gesellschaften (siehe Folie 15)
 - Regelungen in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens (siehe Folie 15)
 - Berücksichtigung der verschiedenen Realtypen von Aktiengesellschaften bei der Rechtsanwendung und Auslegung?

- Konzern und Aktiengesellschaft
 - Ideal der selbständigen Aktiengesellschaft; einzelne Aktiengesellschaft als hauptsächlicher Regelungsgegenstand des Aktienrechts
 - Konzerne als Realität; vereinzelte konzernrechtliche Regeln im Aktienrecht

Wichtigste rechtliche Grundlagen einer Aktiengesellschaft



Universität Zürich



- Gesetz: Art. 620 ff. OR, weitestgehend zwingendes Recht; BEHG, FusG, RAG, HRegV
- Statuten (Art. 626 ff. OR)
- Organisationsreglement (siehe Art. 716b OR)
- Handelsregistereintrag (Art. 45 HRegV)
- Aktionärbindungsvertrag
- Generalversammlungs- und Verwaltungsratsbeschlüsse



Die Statuten einer Aktiengesellschaft



- Inhalt
 - absolut notwendiger Statuteninhalt (Art. 626 OR; siehe Folie 80)
 - bedingt notwendiger Statuteninhalt (Art. 627 OR)
 - fakultativer Statuteninhalt

- Festlegung/Änderung der Statuten durch die Gründer bzw. die Generalversammlung (Art. 629, 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR; Folie 81)

- Schranken: zwingendes Recht, insbesondere die aktienrechtlichen und allgemeinen rechtlichen Grundprinzipien (Gleichbehandlungsgebot, Sachlichkeitsgebot, Rechtsmissbrauchsverbot) (siehe Art. 706 Abs. 2 und Art. 717 Abs. 2 OR, Art. 2 Abs. 2 ZGB)

- Auslegung der Statuten

Zum Inhalt der Statuten: Sitz und Zweck der Gesellschaft



- Sitz der Gesellschaft (Art. 626 Ziff. 1 OR)
 - freie Wahl des Gesellschaftssitzes
 - Bedeutung für den Gerichtsstand (Zivilprozessrecht) und das anwendbare Recht (entsprechend dem internationalprivatrechtlichen Inkorporationsprinzip)

- Zweck der Gesellschaft (Art. 626 Ziff. 2 OR)
 - Grenze der Handlungsfähigkeit, insbesondere des Inhalts von Generalversammlungsbeschlüssen (siehe Art. 706 Abs. 2 Ziff. 1 OR)
 - Bedeutung für den (gesetzlichen) Umfang der Vertretungsbefugnis und der Vertretungsmacht (Art. 718a Abs. 1 OR)
 - Bedeutung im Zusammenhang mit der Vinkulierung nicht börsenkotierter Namenaktien (siehe Art. 685b Abs. 1 und 2 OR)
 - Verhältnis zur Unterscheidung von wirtschaftlichem und nichtwirtschaftlichem Zweck
 - Verhältnis zum Gesellschaftsinteresse (vgl. Art. 717 Abs. 1 OR)



- Festlegung der Statuten im Rahmen der Errichtung der Aktiengesellschaft (Folien 82 ff.)

- Statutenänderungen
 - Zuständigkeit der Generalversammlung (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR), die jedoch nicht mittels statutarischer Regelungen in die unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates eingreifen darf (siehe Art. 716a Abs. 1 OR)
 - Beschlussfassungsquorum (Art. 703 f. OR)
 - Erfordernis der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister (Art. 647 OR)
 - Zeitpunkt der Wirksamkeit: grundsätzlich mit der Eintragung im Handelsregister (siehe Art. 932 OR)
 - Anfechtbarkeit gesetzeswidriger Statutenänderungsbeschlüsse (Art. 706 OR)



- Stadien des Gründungsvorgangs: Errichtung und Entstehung
- Errichtung (siehe im Einzelnen Art. 43 f. HRegV)
 - personelle Voraussetzungen: Zahl und rechtliche Eigenschaft der Gründer (Art. 625 OR)
 - Festlegung der Statuten (Art. 629 Abs. 1 OR), praktisch meist vorgeprüft durch das Handelsregisteramt (inkl. Firmenrecherche)
 - Zeichnung sämtlicher Aktien und Liberierung des Aktienkapitals (Art. 630, 632 ff. OR)
 - Bestellung der Organe (Art. 629 Abs. 1 OR)
 - Feststellungen der Gründungsversammlung in einem öffentlich beurkundeten Errichtungsakt (Art. 629 OR)
 - Beschlüsse des Verwaltungsrates: Konstituierung (siehe Art. 712 OR), Zeichnungsberechtigung (siehe Art. 720 OR), Domizil



➤ Entstehung

- Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (Art. 43 HRegV)
- Prüfung des Eintragungsgesuchs durch den Handelsregisterführer (Art. 940 OR, Art. 28 und 32 HRegV)
- Erwerb der Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung ins Handelsregister (Art. 643 Abs. 1 und 2 OR)

➤ Rechtshandlungen für die werdende Gesellschaft

- Vertretung der Mitgesellschafter als einfache Gesellschaft (siehe Art. 645 Abs. 1 OR)
- Handeln im Namen der werdenden Gesellschaft (Art. 645 Abs. 2 OR)



- formalisierte Gründung im Vergleich zur grundsätzlich rein vertraglichen Entstehung der Personengesellschaften
 - Schaffung eines dauerhaften, von den Mitgliedern unabhängigen Rechtsträgers
 - Ausschluss der persönlichen Haftung, Sicherstellung der Aufbringung des Gesellschaftskapitals

- praktische Hinweise:
 - www.gruenden.ch, "Die Gründungsplattform des Kantons Zürich"
 - Robert Meier: Die Aktiengesellschaft. Ein Rechtshandbuch für die praktische Arbeit in der schweizerischen Aktiengesellschaft (3. Aufl., Zürich 2005)



Die Aktiengesellschaft als Kapitalgesellschaft



- grundsätzlich festes Grundkapital, als eine rein rechnerische Grösse
- Bedeutung
 - Finanzierung der Gesellschaft
 - Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft
 - Mitgliedschaft
- Kapitalgesellschaft und kapitalbezogene Gesellschaft
 - Die Aktiengesellschaft ist eine kapitalbezogene Kapitalgesellschaft (vgl. Art. 620 OR).
 - Die GmbH ist eine personenbezogene Kapitalgesellschaft (Art. 772 Abs. 1 OR).



Aktiven

Passiven

Aktiven	Passiven
Umlaufvermögen	Fremdkapital
	Aktienkapital
	Eigenkapital
Anlagevermögen	gesetzliche Reserven

not free usable equity capital

free usable equity capital



Vermögen der Aktiengesellschaft



➤ Definition des Vermögens

- Rein- oder Nettovermögen: Überschuss der Aktiven gegenüber den Verbindlichkeiten (Fremdkapital) der Gesellschaft (entspricht im Umfang dem Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz)
- Bruttovermögen: Summe aller Aktiven

➤ Herkunft des Vermögens

- Aussenfinanzierung
 - Kreditfinanzierung (Fremdkapital): Fremdfinanzierung
 - Beteiligungsfinanzierung (Eigenkapital, im Rahmen der Gründung oder von Kapitalerhöhungen)
- Innenfinanzierung: Selbstfinanzierung (Zurückbehaltung von Gewinnen)

Eigenfinanzierung



- entspricht der Summe der Einlagen, zu denen die Aktionäre sich gegenüber der Gesellschaft anlässlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung verpflichtet haben
 - vorbehältlich eines Agios (Differenz zwischen dem Nennwert und dem Ausgabebetrag)

- nicht ein Teil des Vermögens, sondern eine rechnerische Grösse, die keine Aussage über das tatsächlich vorhandene Vermögen enthält

- Teil des Eigenkapitals und damit der Passiven in der Bilanz
 - Information über die Herkunft des Vermögens
 - "*liabilities*" gegenüber den Aktionären (Gewinnausschüttung, Liquidation)

- Grundkapital: Aktienkapital plus ein allfälliges Partizipationskapital



- Schutz der Gläubiger: Sicherstellung eines Haftungssubstrats
 - Sperrquote, Sollbetrag: keine freiwillige Vermögensverminderung, die dazu führen würde, dass das Reinvermögen geringer ist als das Aktienkapital (siehe insbesondere Art. 675 Abs. 2 OR)
 - "Puffer", der die Ansprüche der Fremdkapitalgeber schützt
 - Sicherstellung eines Haftungssubstrats als "Ersatz" für die ausgeschlossene persönliche Haftung der Aktionäre
 - Vermeidung der Gründung ungenügend finanzierter Gesellschaften
 - Kritik an dem auf dem Aktienkapital basierenden Gläubigerschutz
 - Exkurs: Kapitalschutz und Bildung bzw. Erhalt des Gesellschaftsvermögens



- Schutz der Minderheitsaktionäre vor den Mehrheitsaktionären und der Unternehmensleitung

- Referenzgrösse im Zusammenhang mit der Mitgliedschaftsstellung
 - Mitgliedschaftsstelle ist als Anteil am Aktienkapital definiert: Aktie als "Teilsomme" (Art. 620 Abs. 1 OR)
 - Bemessung der Aktionärsrechte (siehe insbesondere Art. 661 OR), Massstab der Gleichbehandlung (vgl. Art. 717 Abs. 2 OR)



- Aktienkapital: Sicherung der Kapitalaufbringung bei Gründung und Kapitalerhöhung (Art. 632 – 635a, 652c – 652f OR)
 - Leistungsverpflichtungen im Umfang des Aktienkapitals
 - Mindestliberierung
 - Werthaltigkeit der Einlagen

- Bildung von Reserven (Art. 671, 672 f. und Art. 674 Abs. 2 und 3 OR)



- Verbot der freiwilligen Vermögensverminderungen
 - Verbot der Einlagerückgewähr (Art. 680 Abs. 2 OR): Rückzahlung nur im Rahmen einer Kapitalherabsetzung (Art. 732 ff. OR)
 - Schranken der Verwendung von Reserven (siehe insbesondere Art. 671 Abs. 3 OR)
 - Schranke der Ausschüttung von Dividenden (Art. 675 Abs. 2 OR)

- Vorschriften über die Bewertung der Aktiven, insbesondere die Bewertung nach dem Vorsichtsprinzip (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 OR)

- Massnahmen bei Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 f. OR, siehe auch Art. 725a E-OR 2007 betreffend Zahlungsunfähigkeit; Folien 94 ff.)

- Schranken des Erwerbs eigener Aktien (Art. 659 ff. OR)

Gesetzliche Regeln für den Fall der Missachtung von Vorschriften über den Erhalt des Gesellschaftsvermögens



Universität Zürich



- Aufleben der Liberierungspflicht im Fall eines Verstosses gegen das Verbot der Einlagerückgewähr
- Rückerstattung von Leistungen (Art. 678 OR)
- Nichtigkeit von Generalversammlungs- und Verwaltungsratsbeschlüssen, welche die Bestimmungen zum Kapitalschutz verletzen (Art. 706b Ziff. 3 OR, in Verbindung auch mit Art. 714 OR)
- Verantwortlichkeit der Organe (Art. 752, 754 OR)



Massnahmen bei Kapitalverlust und Überschuldung



- Kapitalverlust: Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung Sanierungsmassnahmen (Art. 725 Abs. 1 OR)
- begründete Besorgnis einer Überschuldung: Erstellen einer von einem zugelassenen Revisor geprüften Zwischenbilanz (Art. 725 Abs. 2 Satz 1 OR)
- Überschuldung: Benachrichtigung des Richters ("Bilanz deponieren"), vorbehältlich genügender Rangrücktritte (Art. 725 Abs. 2 Satz 2 OR) oder sofortiger geeigneter Sanierungsmassnahmen (siehe z.B. BGer Urteil 4C.436/2006)
- Eröffnung oder – bei Aussicht auf Sanierung – Aufschub des Konkurses (Art. 725a OR)
- Verantwortlichkeitsklage (Art. 754 OR) im Fall einer Verletzung dieser Pflichten durch den Verwaltungsrat

Unterbilanz



Aktiven

Passiven

Aktiven	Passiven
	Fremdkapital
	20
Bruttovermögen	
	Eigenkapital (Aktienkapital, gesetzliche Reserven)
	70
Verlustvortrag	
30	80

Kapitalverlust



Aktiven

Passiven

Aktiven		Passiven	
		Fremdkapital	
Bruttovermögen	20		
	30		
		Eigenkapital (Aktienkapital, gesetzliche Reserven)	
Verlustvortrag	70		80

Überschuldung

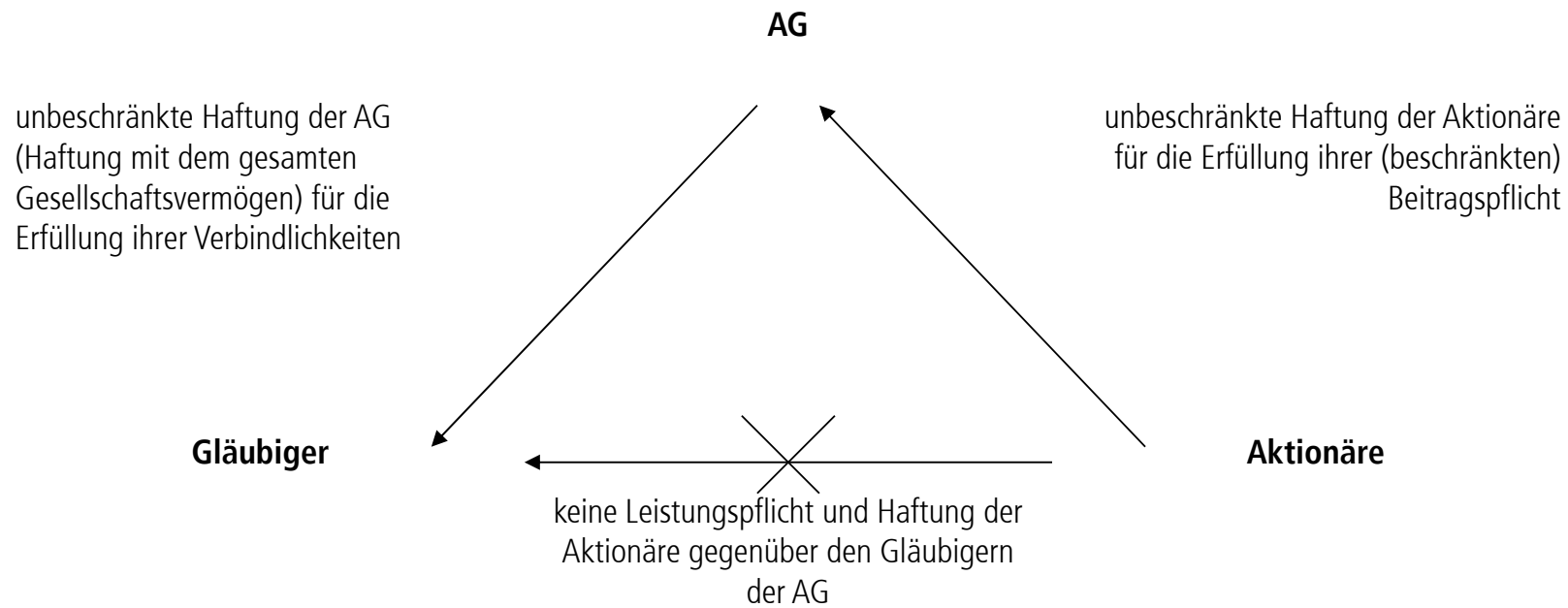


Aktiven

Passiven

Bruttovermögen	20	Fremdkapital
Verlustvortrag	80	Eigenkapital (Aktienkapital, gesetzliche Reserven)
	70	

Haftung in der Aktiengesellschaft





Vermögen, Aktienkapital, Haftung



- Der Umfang der Haftung der Aktiengesellschaft hängt nicht mit der Höhe des Aktienkapitals zusammen; insbesondere haftet die Gesellschaft nicht bloss im Umfang des Aktienkapitals.
- Die Aktiengesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten unbeschränkt: mit ihrem ganzen Vermögen.
- Das Aktienkapital bzw. sein rechtlicher Schutz dient unter anderem dazu sicherzustellen, dass stets mindestens Vermögen im entsprechenden Umfang zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft vorhanden ist.



- rechtsmissbräuchliche Berufung auf die rechtliche Selbständigkeit der Gesellschaft und deren ausschliessliche Haftung (zum Ganzen BGer Urteile 5A_498/2007 und 5A_587/2007)
- gilt bei allen juristischen Personen
- Voraussetzungen
 1. wirtschaftliche Identität von juristischer Person und Mitglied (oder Organ), aus der sich die Möglichkeit der Beherrschung der juristischen Person ergibt
 2. rechtsmissbräuchliche Berufung auf die Trennung von juristischer und beherrschender Person



➤ Fallgruppen

- Sphären- und Vermögensvermischung: ungenügende Beachtung der Selbständigkeit der juristischen Person gegenüber der beherrschenden Person
- Fremdsteuerung der juristischen Person, z.B. durch Verfolgung von Sonderinteressen der beherrschenden Person zu Lasten der juristischen Person
- Unterkapitalisierung der juristischen Person, sodass ihre Lebensfähigkeit gefährdet ist

➤ Arten

- Durchgriff auf den Aktionär, insbesondere die Muttergesellschaft
- umgekehrter Durchgriff auf die Gesellschaft
- Querdurchgriff auf eine Schwestergesellschaft



- Rechtsfolgen, z.B.:
 - Begründung einer Haftung
 - Zuordnung von Vermögen (z.B. im Zwangsvollstreckungs- oder im Steuerrecht)
 - Zurechnung eines Interessenkonflikts (z.B. bei der Frage, ob ein Selbstkontrahieren vorliegt [siehe BGer Urteil 4C.327/2005])



Veränderungen des Aktienkapitals

- Kapitalerhöhung (Art. 650 ff. OR)
 - ordentliche (Art. 650, 652 ff. OR)
 - genehmigte (Art. 651, 652 ff. OR)
 - bedingte (Art. 653 ff. OR)

- Kapitalherabsetzung (Art. 732 ff. OR)
 - konstitutive (Art. 732-734 OR)
 - deklarative (Art. 735 OR)

- nach künftigem Aktienrecht: Kapitalband (neben der ordentlichen und der bedingten Kapitalerhöhung sowie den bisherigen Arten der Kapitalherabsetzung) (Art. 653s ff. E-OR 2007)



Ordentliche Kapitalerhöhung (I/II)



➤ hauptsächliche Gründe

- Eigenfinanzierung durch Beteiligungsfinanzierung: Beschaffung neuer Mittel (z.B. zur Erweiterung der Geschäftstätigkeit, zur Sicherstellung des Überlebens in einer finanziellen Krise, für eine Fusion usw.)
- Erweiterung / Öffnung des Aktionärskreises
- Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital (Folie 106)
- Benachteiligung von Minderheitsaktionären (allenfalls unzulässig)

➤ Ablauf

- öffentlich beurkundeter Kapitalerhöhungsbeschluss der Generalversammlung (Art. 650 Abs. 1 OR)
- Durchführung durch den Verwaltungsrat (Art. 650 Abs. 1 OR): Angebot zur Zeichnung, Überprüfung der Liberierung, Kapitalerhöhungsbericht (Art. 652 ff. OR)
- Prüfungsbestätigung eines zugelassenen Revisors (Art. 652f OR)
- Abschluss durch den Verwaltungsrat: Statutenänderung, Feststellungen, Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (Art. 652g f. OR)



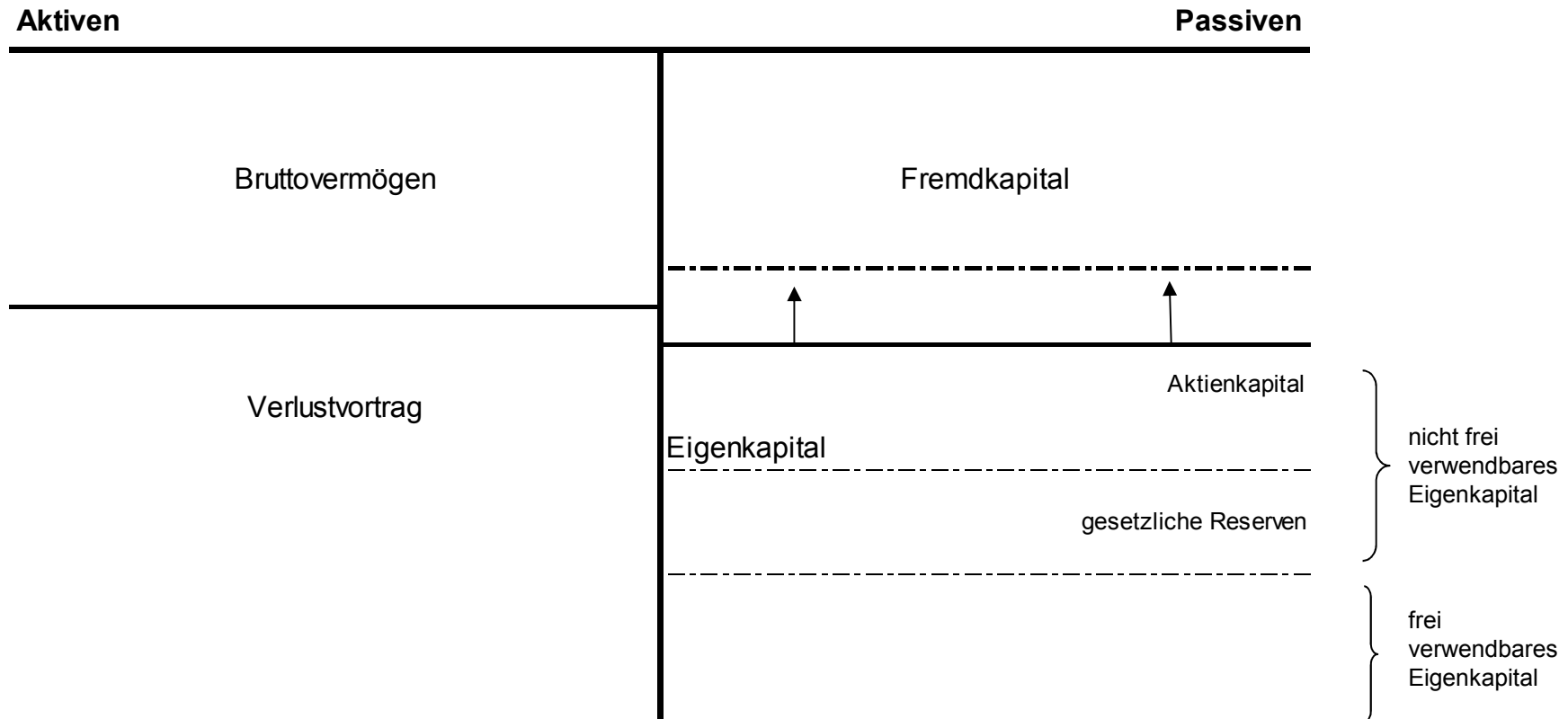
Ordentliche Kapitalerhöhung (II/II)



- Arten der Liberierung (wie bei der Gründung, daneben zusätzliche Arten)
 - Barliberierung (Art. 652c in Verbindung mit Art. 633 OR)
 - Liberierung durch Sacheinlage (Art. 652c in Verbindung mit Art. 634 OR)
 - Liberierung durch Verrechnung (siehe Art. 652c in Verbindung mit Art. 634a Abs. 2 und Art. 635 Ziff. 2 OR; Folie 106)
 - Liberierung durch Umwandlung von Eigenkapital (Ausgabe von „Gratisaktien“) (Art. 652d OR)
 - Herabsetzung der Liberierungsquote (vgl. Art. 652c in Verbindung mit Art. 632 OR)

- Auswirkungen in der Bilanz und insbesondere beim Vermögen
 - Zufluss von Vermögen (Aktiven): Barliberierung, Liberierung durch Sacheinlage, Herabsetzung der Liberierungsquote
 - Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital: Liberierung durch Verrechnung
 - Umwandlung von Eigenkapital

Liberierung durch Verrechnung



Die Stellung der bisherigen Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung



- Reduktion des Anteils am Aktienkapital (Beteiligungsquote)
 - geringeres Stimmengewicht
 - geringerer Anteil an der insgesamt beschlossenen Dividende
- Auswirkung auf den Wert der Beteiligung: Verwässerung der Beteiligung bei Ausgabe der neuen Aktien unter dem inneren Wert
- Schutz der Beteiligungsquote und der vermögensmässigen Stellung der Aktionäre durch das Bezugsrecht, entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung (Art. 652b OR)
- legitime Interessen der Gesellschaft an einem Entzug des Bezugsrechts



Schutz des Bezugsrechts der Aktionäre



➤ Schutz durch formelle Vorschriften

- Entzug des Bezugsrechts nur im Rahmen eines Kapitalerhöhungsbeschlusses der Generalversammlung (Art. 652b Abs. 2 Satz 1 OR)
- "wichtiger Beschluss" (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 6 OR)
- Kapitalerhöhungsbericht (Art. 652e Ziff. 4 OR) und Prüfungsbestätigung (Art. 652f OR)

➤ Schutz durch materielle Vorschriften

- Entzug nur aus wichtigen Gründen (Art. 652b Abs. 2 Sätze 1 und 2 OR; siehe BGE 91 II 298 ff.; BGer Urteil 4A_43/2007)
- keine Begünstigung oder Benachteiligung in unsachlicher Weise (Art. 652b Abs. 2 Satz 3 OR)
- keine Verletzung des Prinzips der schonenden Rechtsausübung (siehe BGE 121 III 219 E. 3 S. 238)

➤ Folgen einer Verletzung des Bezugsrechts

- Anfechtbarkeit des Generalversammlungsbeschlusses (siehe Art. 706 OR)
- Verantwortlichkeitsklage (siehe Art. 754 OR)



Genehmigte Kapitalerhöhung (I/II)

- Ermächtigung des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung, eine Kapitalerhöhung durchzuführen (Art. 651 Abs. 1 und 4 OR)
- Gründe
 - flexible Kapitalbasis
 - rasche Schaffung neuer Aktien im Bedarfsfall
 - mehr Zeit als bei der ordentlichen Kapitalerhöhung
- Besonderheiten im Vergleich zur ordentlichen Kapitalerhöhung
 - umfangreichere Kompetenzen des Verwaltungsrates (siehe Art. 651 Abs. 3 OR)
 - blosser Ermächtigung, keine Pflicht des Verwaltungsrates (siehe Art. 651 und demgegenüber Art. 650 OR)
 - Begrenzung des Umfangs der Kapitalerhöhung im Verhältnis zum bisherigen Aktienkapital (Art. 651 Abs. 2 Satz 2 OR)
 - Frist zur Durchführung von längstens zwei Jahren (siehe Art. 651 Abs. 1 und demgegenüber Art. 650 Abs. 1 OR)



Genehmigte Kapitalerhöhung (II/II)



- Besonderheiten bei Ablauf und Beschlussfassung
 - öffentlich beurkundeter statutenändernder Beschluss der Generalversammlung (Art. 651 Abs. 1 OR)
 - "wichtiger Beschluss" (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 4 OR)
 - Delegation bestimmter Entscheidungen an den Verwaltungsrat: ob, wann (innerhalb der vorgegebenen Frist) und in welcher Höhe das Aktienkapital erhöht wird; Ausgabebetrag der Aktien; Art der Einlagen (siehe im Einzelnen Art. 651 Abs. 3 OR)

- Besonderheiten beim Bezugsrecht
 - Entzug des Bezugsrechts bei Publikumsgesellschaften als Regel, um die Flexibilität des genehmigten Kapitals zu nutzen
 - Delegation der Entscheidung über den Entzug des Bezugsrechts an den Verwaltungsrat, wobei der Generalversammlungsbeschluss die als "wichtige Gründe" qualifizierenden Verwendungszwecke des genehmigten Kapitals in allgemeiner Weise umschreiben muss (siehe Art. 651 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 650 Abs. 2 Ziff. 8 OR; BGE 121 III 219 ff.)



Grundsätzliches zur Kapitalherabsetzung (I/II)

- Verminderung des Aktienkapitals
- konstitutive Kapitalherabsetzung (Art. 732-734 OR)
 - (Rück-)Zahlung von Vermögen an die Aktionäre (oder Befreiung von der Liberierungspflicht)
 - Gründe: u.a. Überkapitalisierung der Gesellschaft gemessen an ihrer Geschäftstätigkeit (höhere Steuern, geringere Eigenkapitalrendite); Vernichtung eigener Aktien; "Gewinnausschüttung"
- deklarative Kapitalherabsetzung (Art. 735 OR)
 - Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz (siehe Folie 95)
 - Grund: Sanierungsmassnahme, welche die Erwirtschaftung und raschere freie Verwendung von Gewinnen auch ohne vorgängige Ausgleichung von Verlusten ermöglicht



Grundsätzliches zur Kapitalherabsetzung (II/II)



- unterschiedliche Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
 - konstitutive Kapitalherabsetzung: Verminderung des Gesellschaftsvermögens und damit des Haftungssubstrats
 - deklarative Kapitalherabsetzung: keine Verminderung des Gesellschaftsvermögens, doch sind künftige Gewinne ohne Rücksicht auf die erwirtschafteten Verluste rascher frei verwendbar

- Gläubigerschutzvorschriften bei der konstitutiven und bei der deklarativen Kapitalherabsetzung (siehe Art. 732, 733 f. bzw. Art. 735 OR)